

Name der Schülerin / des Schülers

Geburtsdatum

Name der/des Erziehungsberechtigten

Schulhaus, Adresse

Name der Ansprechperson

Funktion

Telefon, E-Mail

Wofür diese Ermächtigung?

Mit Ihrer Unterschrift ermächtigen Sie die IV-Stelle Basel-Stadt, Informationen und Unterlagen über Ihr Kind bei der Volksschule einzuholen. Wir holen nur die Informationen ein, die wir für die Prüfung von Leistungen oder berufliche Massnahmen brauchen.

Was bedeutet das für die Volksschule?

Mit dieser Ermächtigung darf die Volksschule Informationen über Ihr Kind an die ivbs weitergeben und ist verpflichtet, entsprechende Auskünfte zu erteilen.

Wie lange gilt die Ermächtigung?

Die Ermächtigung gilt ab der Anmeldung bei der ivbs bis zur Volljährigkeit Ihres Kindes.

Rechtliche Grundlage

Personen, die IV-Leistungen beantragen, müssen alle wesentlichen Stellen dazu ermächtigen, der IV-Stelle die notwendigen Auskünfte zu erteilen (Art. 28 Abs. 3 ASTG). Die Schule Ihres Kindes gehört zu diesen wesentlichen Stellen.

Wichtiger Hinweis: Selbstverständlich bleibt es Ihre freie Entscheidung, ob Sie die Einwilligung erteilen. Bitte beachten Sie jedoch, dass wir ohne Ihre Zustimmung die Ansprüche Ihres Kindes möglicherweise nicht prüfen können und deshalb berufliche Massnahmen nicht zugesprochen werden.

Ort, Datum

Unterschrift der/des
Erziehungsberechtigten
